

**ARTIKELSATZUNG  
DER STADT  
SCHWARZENBORN**



**zur Einführung  
des EURO**

**-Euroeinführungssatzung-  
(EES)**

**Artikelsatzung der Stadt Schwarzenborn zur Einführung des Euro  
-Euroeinführungssatzung-  
(EES)**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.10.2001 folgende

**ARTIKELSATZUNG  
zur Einführung des Euro  
(EES)**

beschlossen.

## Artikel 1:

## Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwarzenborn

	DM	EURO (Spitzeabrechnung) 1,95583	EURO (neue Geb.)
<p><b>§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat</b></p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:</p> <p>4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von im Einzelfall</p> <p>5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von</p> <p>6. Einzelfall, Verzichtserklärungen entscheidet der Magistrat</p> <p>6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbauzins von (Höhe des jährlichen Erbbauzins x Gesamtlaufzeit des Vertrages)</p> <p>7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von im Einzelfall,</p> <p>8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von im Einzelfall</p> <p>9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit),</p>	<p>20.000,00</p> <p>20.000,00</p> <p>20.000,00</p> <p>5.000,00</p> <p>10.000,00</p> <p>20.000,00</p>	<p>10.225,84</p> <p>10.225,84</p> <p>10.225,84</p> <p>2.556,92</p> <p>5.112,92</p> <p>10.225,84</p>	<p>10.225,00</p> <p>10.225,00</p> <p>10.225,00</p> <p>2.555,00</p> <p>5.110,00</p> <p>10.225,00</p>

## Artikel 2:

**Änderung der Satzung über die Benutzung des Sammelplatzes im Buchelsgraben  
für pflanzliche Abfälle, Bauschuttkleinmengen und der Boden-  
deponie am Mergeshain sowie die Erhebung von Gebühren v. 23.07.1997**

<b>§ 6 Gebühren</b>	<b>DM</b>	<b>EURO</b> (Spitzabrechnung) 1.95583	<b>EURO</b> (neue Geb.)
(1) Die Gebühren betragen für: <b>1.) Pflanzliche Abfälle</b> Die Anlieferung von Kleinmengen bis 0,5 cbm.	5,00	2,556	2,55
<b>2.) Bauschuttkleinmengen</b> a) Für die Anlieferung mit PKW oder Kombi Ohne Anhänger – pauschal b) In allen übrigen Fällen – pro 0,5 cbm	10,00 45,00	5,113 23,008	5,10 23,00
<b>3.) Unbelasteter Erdaushub / Bodenaushub</b> Für die Anlieferung pro Kubikmeter	10,00	5,113	5,10

## Änderung der Gebührenordnung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Grebenhagen

	DM	EURO (Spitzabr.)	EURO (neue Geb.)
<b>Gebührenordnung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Grebenhagen</b>			
<b>Benutzungsgebühren</b>			
<b>Raum 1</b>			
Miete pro Tag	40,00	20,452	20,00
Küche/Geschirr	20,00	10,226	10,00
Reinigung	30,00	15,339	15,00
Pauschale Nebenkosten	10,00	5,113	5,00
<b>Raum 2</b>			
Miete pro Tag	40,00	20,452	20,00
Küche/Geschirr	20,00	10,226	10,00
Reinigung	30,00	15,339	15,00
Pauschale Nebenkosten	10,00	5,113	5,00
<b>Raum 1 + 2</b>			
Miete pro Tag	80,00	40,903	41,00
Küche/Geschirr	40,00	20,452	20,00
Reinigung	50,00	25,565	26,00
Pauschale Nebenkosten	20,00	10,226	10,00
<b>Kellerraum</b>	20,00	10,226	10,00

## Artikel 4:

## Änderung der Ehrenordnung für den Magistrat der Stadt Schwarzenborn

II. Richtlinien des Magistrats	DM	EURO Spitz- abrechnung	EURO neue Gebühren
<b>Altersjubiläen</b>			
Bei Vollendung des 80. u. 85. Lebensjahres im Wert von	40,00	20,452	20, 50
Bei Vollendung des 90. Lebensjahres im Wert von (Präsentkorb)	60,00- 70,00	30,678- 35,790	30-36
Bei Vollendung des 100. Lebensjahres im Wert von und jeweils bei allen eine Glückwunschkunde	150,00	76,694	76,70
<b>Ehejubiläen</b>			
Silber Hochzeit – Glückwunschkarte	75,00	38,347	38,50
Goldene Hochzeit - im Wert von ca.	90,00	46,016	46,00
Diamantene Hochzeit – im Wert von ca.	100,00	51,129	50,00
Eiserne Hochzeit – im Wert von ca.	150,00	76,694	76,00
Kupferne Hochzeit – im Wert von ca. und jeweils eine Glückwunschkunde			

<b>Geschäftsjubiläen</b>				
Bei 25-jährigem Bestehen Glückwunsch u. Geschenk im Wert von	75,00	38,347	38,50	
Bei 50-jährigem Bestehen Glückwunsch u. Geschenk im Wert von	100,00	51,129	50,00	
Bei 75-jährigem Bestehen Glückwunsch u. Geschenk im Wert von	150,00	76,694	76,00	
Bei jeweils weiteren 25 Jahren	200,00	102,258	102,00	
<b>Ehrengaben</b>				
Bei Eheschließung und Ehejubiläen von Amts- und Mandatsträgern sowie Bediensteten der Stadt Geschenk oder Geschenkgutschein im Wert von	100,00	51,129	50,00	
Nach 20 Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit und/oder Ehrenbürgerrecht Großer Wappenteller im Wert von ca.	80,00	40,903	40,00	
<b>Vereinsjubiläen</b>				
Bei 25-jährigem Bestehen des Vereins	100,00	51,129	50,00	
Bei 50-jährigem Bestehen des Vereins	150,00	76,694	76,00	
Bei jeweils weiteren 25 Jahren	200,00	102,258	102,00	

<p><b>Kranzspenden oder Geldspenden</b></p> <p>Beim Ableben von aktiven Stadtverordneten, Wahlbeamten u. Ehrenbeamten der Stadt, Beamten, Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden der Stadt, früheren Bürgermeistern, ehemaligen Stadtverordneten und Stadträte, ehrenamtlichen Kassensverwaltern und Stadesbeamten, Ehrenbürgern und Bürgern, denen eine Ehrenbezeichnung verliehen wurde, frühere Beamten, Angestellten und Arbeitern der Stadt, die sich bis zur Versetzung in den Ruhe- oder Rentenstand im Dienst der Stadt befanden und sonstigen herausragenden Persönlichkeiten:</p> <p>Nachruf in H N A (regionale Zeitung) und Kranz- und Geldspenden im Wert von ca.</p>	<p>120,00</p>	<p>61,355</p>	<p>62,00</p>
--	---------------	---------------	--------------





<p>(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für</p> <p>- <b>das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnetenvorsteher)</b></p>	10,00	5,113	5,00
<p>- <b>die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher im Stadtteil Grebenhagen</b></p> <p>(5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, ner Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von</p> <p>(6) Für Aus- und Fortbildung wird an die Fraktion je Mitglied ein jährlicher Betrag von</p>	10,00	5,113	5,00
	30,00	15,339	15,00
	100,00	51,129	50,00

<p><b>1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Schwarzenborn vom 02.11.1993</b></p> <p>Änderung zu § 3 Aufwandsentschädigungen</p> <p>Gem. Anregung der Kommunalaufsicht wird § 3 Abs. 1 wie folgt geändert:</p> <p>„Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei Kommunalwahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates, Bürgerentscheidungen und Ortslandwahlen eine Aufwandsentschädigung von</p> <p>„Mitglieder des Wahlausschusses erhalten bei Kommunalwahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates, Bürgerentscheidungen und Ortslandwahlen ein Entgelt in Höhe des Sitzungsgeldes</p>	<p><b>30,00</b></p>	<p><b>15,339</b></p>	<p><b>15,00</b></p>
--	---------------------	----------------------	---------------------

## Artikel 6:

## Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) vom 31.08.1995

## III – Abgaben und Kostenerstattung

	<u>DM</u>	<u>EURO</u> (Spitzabrechnung) 1,95583	<u>EURO</u> (neue Geb.)
<b>§ 10 Abwasserbeitrag</b>			
(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschosfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche(F) und je qm Geschosfläche (GF)	4,00 4,00	2,045 2,045	2,05 2,05
<b>4. Änderung ab 01. Januar 2001</b>			
<b>§ 23 Gebührenmaßstäbe und -sätze</b>			
(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.			
Die Gebühr beträgt pro m <sup>3</sup> Frischwasserverbrauch:	5,50	2,812	2,80
Bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage			

§ 25 Verwaltungsgebühr			
(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von zu zahlen.	3,00	1,534	1,55
(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils	15,00	7,669	7,65
	3,00	1,534	1,55

## Artikel 7:

**Änderung Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz  
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schwarzenborn v. 23.10.1998**

	DM	DM/Std.	DM/km	EURO Spitzabr.	EURO neue Gebühren	EURO/km	EURO/Std.	EURO/km
<b>1. Personalgebühr</b>								
1.1. Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	40,00			20,452	20,50			
je Std.								
1.2. Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	15,00			7,669	7,70			
je Std.								
1.3. Dauert der Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	5,00			2,556	2,60			
je Std.								
<b>2. Fahrzeuggebühr je Stunde</b>								
■ Einsatzleitwagen ELW 1	54,00		1,80	27,610	27,60	0,920		0,92
■ Einsatzleitwagen ELW 2	80,00		1,80	40,903	40,90	0,920		0,92
■ Einsatzleitwagen ELW 3	120,00		2,40	61,355	61,35	1,227		1,25
■ Mannschaftstransportfahrzeug MTF	48,00		1,80	24,542	24,55	0,920		0,92
<b>Tragkraftspritzenfahrzeuge</b>								
■ TSF	110,00		1,80	56,242	56,25	0,920		0,92
■ TSF – W	150,00		1,80	76,693	76,70	0,920		0,92



<p>Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch</p>			
<p><b>4. Wasserführende Armaturen</b> Standrohr mit Schlüssel je Tag 20,00 Verteiler je Tag 20,00 sonst. wasserführende Armaturen je Stück 15,00</p>		<p>10,226 10,226 7,669</p>	<p>10,25 10,25 7,70</p>
<p><b>4.1. Löschgeräte</b> Feuerlöscher je Tag 15,00 KüBELSPRITZE je Tag 10,00 Löschdecke je Tag 10,00 Neufüllung der Feuerlöscher</p>		<p>7,669 5,113 5,113</p>	<p>7,70 5,10 5,10</p>
<p>Bei Neufüllung der Feuerlöscher werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.</p>			
<p><b>4.2 Leitern</b> Steckleiterteil je Tag 7,50 Schiebleiter je Tag 40,00 Klappleiter je Tag 10,00 Hakenleiter je Tag 15,00</p>		<p>3,835 20,452 5,113 7,669</p>	<p>3,85 20,45 5,10 7,70</p>
<p><b>4.3. Sonstige Geräte</b> Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stunden/Tagessätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.</p>			



<p><b>6. Säubern von Verkehrsflächen</b>  Abstreuen von Ölspuren, Aufnahme von Öl- und Kraftstoffen in geringen Mengen</p>	150,00	76,694	76,70
<p><b>7.1. Mißbräuchliche Alarmierung</b>  Kosten werden ausgerufenen Fahrzeugen, Personal und Zeitaufwand nach der Gebührenordnung berechnet/alternativ Kostenpauschale</p>	1.000,00	511,292	511,30
<p><b>7.2. Fehlalarmierung</b>  z.B. durch Brandmeldeanlagen  Kosten werden ausgerufenen Fahrzeugen, Personal und Zeitaufwand nach der Gebührenordnung berechnet/alternativ Kostenpauschale</p>	1.000,00	511,292	511,30

## Artikel 8:

Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Schwarzenborn vom 22.07.1997	DM	EURO (Spitzabr.)	EURO ( neue Geb)
<b>II. Gebühr</b>			
<b>§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle</b>			
(1) Für die Benutzung der Leichenhallen, zur Trauerfeier, einschließlich der Verwahrung des Sarges, oder einer Urne, incl. Heizung, Strom und Reinigungskosten, ist eine Gebühr von 80,00 zu entrichten	80,00	40,903	41,00
(2) Für das vorübergehende Einstellen einer Leiche eines auswärtigen in die Leichenhalle beträgt die Gebühr pro angefangener Tag 35,00	35,00	17,895	18,00
<b>1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 06.11.2000 beschlossen</b>  Der § 6 „Bestattungsgebühren“ erhält folgende Fassung			
(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes bei Beauftragung der Stadt Schwarzenborn werden			
a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab			
1. in einem Reihengrab	250,00	127,823	128,00
2. in einem Doppelgrab	250,00	127,823	128,00
a) Erstbestattung	350,00	178,952	179,00
b) Jede weitere Bestattung			
c)			
3. schließen eines Grabes und Abtransport des überschüssigen <b>Erdaushubes</b>	150,00	76,694	77,00

<p>(2) Bei Gestaltung der Sargträger durch die Stadt Schwarzenborn pro Person</p> <p>(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>Für die Beisetzung</p> <p>a) in einer Urnenreihengrabstätte</p> <p>b) in einer Grabstätte für Erdbestattung</p> <p>(4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldspflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung vom Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von</p>	<p>50,00</p> <p>200,00</p> <p>200,00</p> <p>40,00</p>	<p>25,565</p> <p>102,258</p> <p>102,258</p> <p>20,452</p>	<p>26,00</p> <p>102,00</p> <p>102,00</p> <p>20,00</p>
<p><b>§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte</b></p> <p>(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter von bis zu 5 Jahre</p> <p>b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre</p> <p>(2) Für die Überlassung eines vorgefertigten Urnenreihengrabes werden erhoben</p> <p>(3) Für die Überlassung einer Urne im Reihengrab</p>	<p>200,00</p> <p>500,00</p> <p>500,00</p> <p>500,00</p> <p>500,00</p>	<p>102,258</p> <p>255,646</p> <p>255,646</p> <p>255,646</p> <p>255,646</p>	<p>102,00</p> <p>256,00</p> <p>256,00</p> <p>256,00</p> <p>256,00</p>

<p><b>§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten Urnenwahlgrabstätten</b></p> <p>(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte (Doppelgrab) für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 18 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben</p> <p>a) Für eine Grabstelle b) Für jede weitere Grabstelle je</p> <p>(2) Für die Verlängerung der Nutzungsdauer um 10 Jahre pro Grabstelle 1/3 der jeweiligen Benutzungsgebühr</p>	<p>500,00 600,00</p>	<p>255,646 306,775</p>	<p>256,00 307,00</p>
<p><b>§ 10 Vorgefertigte Grabstätte</b></p> <p>Es werden in Rechnung gestellt:</p> <p>a) für ein Einzelgrab b) für ein Doppelgrab</p>	<p>1.600,00 2.200,00</p>	<p>818,067 1124,842</p>	<p>818,00 1125,00</p>
<p><b>§ 11 Genehmigungsgebühren</b></p> <p>Zur Ausstellung bzw. Errichtung oder Änderung von Grabzeichen und sonstigen Grabausstattungen ( §§ 25-27) der Friedhofsordnung)</p> <p>a) für Grabmale je Genehmigung b) für Grabeinfassungen (-einfriedungen) und sonstigen Grabausstattungen je Genehmigung</p>	<p>30,00 60,00</p>	<p>15,339 30,678</p>	<p>15,35 30,70</p>

<p><b>§ 12 Gebühren für Grabräumung</b></p> <p>Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. vom ihm beauftragte Unternehmer (§ 29) werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Reihengräbern – Urnenreihengräbern und einstelligen Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern</li> <li>2. Bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern errichtet sind</li> </ol>		<p style="text-align: right;"><b>200,00</b></p>	<p style="text-align: right;"><b>102,258</b></p>	<p style="text-align: right;"><b>102,00</b></p>
		<p style="text-align: right;"><b>300,00</b></p>	<p style="text-align: right;"><b>153,388</b></p>	<p style="text-align: right;"><b>153,00</b></p>

## Artikel 9:

**Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung  
für den Einsatz eines Häckslers im Stadtgebiet der Stadt Schwarzenborn**

	DM	EURO Spitzabrech- nung	EURO neue Gebühren
§ 4			
Für die Benutzung des Häckslers wird eine Gebühr erhoben. Der Häcksler wird nur mit städt. Schlepper und einer Bedienerperson verliehen.			
Diese Gebühr beträgt für jede angefangene Betriebsminute:			
a) 0,50 DM für den Häcksler	0,50	0,256	0,25
b) 1,00 DM für den Schlepper nebst Fahrer (Bedienerperson) bei Rücknahme des Häckselgutes durch den Benutzer	1,00	0,511	0,50
Die Mindestgebühr für die Benutzung pro Einsatzstelle beträgt			
a) 5,00 DM für den Häcksler	5,00	2,556	2,55
b) 10,00 DM für den Schlepper mit Fahrer (Bedienerperson)	10,00	5,113	5,10
Für die Jagdgenossen wird keine Häckselgebühr erhoben.			

## Artikel 10:

## Änderung der Satzung über die Hundesteuer

	DM	EURO (Spitzenab- rechnung)	EURO (neue Geb.)
<b>§ 5 Steuersatz</b>			
(1) Die Steuer beträgt jährlich		*	*
für den ersten Hund	80,00	40,903	42,00
für den zweiten Hund	200,00	102,258	102,00
für den dritten und jeden weiteren Hund	300,00	153,388	150,00
(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich	1.000,00	511,292	510,00

\* Beträge müssen durch 12 (Mo.) teilbar sein

**Artikel 11: Änderung der Gebührenordnung zur Benutzung der Kulturhalle in 34639 Schwarzenborn**

Benutzungsgebühren	<u>DM</u>	<u>EURO</u> (Spitzabr.)	<u>EURO</u> (neue Geb.)
<b>a) Vereinsraum einschl. Teeküche</b>			
Miete	70,00	35,790	36,00
Beschallung	0,00	0,000	0,00
Reinigung	50,00	25,565	26,00
Pauschale Nebenkosten	5,00	2,556	3,00
<b>b) Kleiner Saal</b>			
Miete	100,00	51,129	51,00
Beschallung	50,00	25,565	26,00
Reinigung	60,00	30,678	31,00
Pauschale Nebenkosten	10,00	5,113	5,00
<b>c) Saal mit Bühne</b>			
Miete	210,00	107,371	107,00
Beschallung	50,00	25,565	26,00
Reinigung	100,00	51,129	51,00
Pauschale Nebenkosten	20,00	10,226	10,00
<b>d) gesamter Saal</b>			
Miete	280,00	143,162	143,00
Beschallung	50,00	25,565	26,00
Reinigung	150,00	76,694	77,00
Pauschale Nebenkosten	30,00	15,339	15,00
<b>e) Kulturhalle gesamt</b>			
Miete	330,00	168,726	169,00
Beschallung	50,00	25,565	26,00
Reinigung	180,00	92,033	92,00
Pauschale Nebenkosten	35,00	17,895	18,00



<p><b>f) Benutzung der Wirtschaftsküche</b></p>	<p>60,00</p>	<p>30,678</p>	<p>31,00</p>
<p><b>i) Telefonbenutzung:</b> Pro Telefoneinheit werden</p>	<p>0,50</p>	<p>0,256</p>	<p>0,25</p>
<p><b>j) Bierpacht:</b> Der jeweilige Veranstalter zahlt pro HL verkauften Bieres Bierpacht an die Stadt.</p>	<p>20,00</p>	<p>10,226</p>	<p>10,25</p>
<p><b>j) Leihgebühren</b> Je Stuhl und je Tisch außerhalb der Halle</p>	<p>0,80 1,50</p>	<p>0,409 0,767</p>	<p>0,40 0,75</p>

## Artikel 12:

**Änderung der Satzung und Gebührenordnung der Stadt Schwarzenborn für die Benutzung  
gemeindeeigener Sportanlagen (Benutzungs- und Gebührenordnung)**

§ 15 Gebühren	DM	EURO Spitzabrech- nung	EURO neue Gebühren
<p>(1) Für die Benutzung der stadteigenen Sportplätze in der Stadt Schwarzenborn werden folgende Gebührensätze festgelegt, außer für den TSV Schwarzenborn, der bei Fremdnutzung die nachstehenden Gebühren erhebt:</p> <p>a) Benutzung alter Sportplatz</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einfache Benutzung pro Trainingseinheit (1 ½ Std.)</li> <li>2. Benutzung des Platzes mit Flutlicht pro Trainingseinh. (1 ½ Std.)</li> <li>3. Benutzung des Platzes mit Duschen und Flutlicht pro Trainingseinh. (1 ½ Std.)</li> </ol> <p>b) Benutzung neuer Sportplatz</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einfache Benutzung des Platzes pro Trainingseinh. (1 ½ Std.)</li> <li>2. Benutzung des Platzes mit Duschen pro Trainingseinh. (1 ½ Std.)</li> </ol>	<p>10,00</p> <p>30,00</p> <p>40,00</p> <p>20,00</p> <p>40,00</p>	<p>5,113</p> <p>15,339</p> <p>20,452</p> <p>10,226</p> <p>20,452</p>	<p>5,00</p> <p>15,35</p> <p>20,45</p> <p>10,30</p> <p>20,45</p>

<p>3. Benutzung des Platzes mit Duschen u. Flutlicht pro Trainingseinh. (1 1/2 Std.)</p> <p><b>2. Änderung des § 15 Abs. 2 v. 27.03.2000</b></p> <p>Die Vermietung der Räumlichkeiten im Sportlerheim für Familienfeiern wird Vereinsmitgliedern nach Regelung des TSV gestattet. Der Bürgermeister oder die Verwaltung ist jeweils in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Der TSV Schwarzenborn hat hierfür eine Benutzungsgebühr zu erheben, die derjenigen entspricht, welche für ähnliche städtische Räumlichkeiten vom Magistrat festgelegt wird.</p> <p>Derzeit DM 75,00 + Nebenkosten</p>	80,00	40,903	41,00
	75,00	38,347	38,35

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf  
das Spielen um Geld oder Sachwerte**

<b>§ 4 Steuersätze</b>	<b>DM</b>	<b>EURO</b> Spitzabrech- nung	<b>EURO</b> neue Gebühren
(1) Die Steuer beträgt a) zu § 2 a):			
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät,	<b>60,00</b>	<b>30,678</b>	<b>30,70</b>
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät	<b>30,00</b>	<b>15,339</b>	<b>15,35</b>
b) zu § 2 b):			
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat	<b>25,00</b>	<b>12,782</b>	<b>12,80</b>

Artikel 14:

Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung

	DM	EURO (Spitzenab- rechnung)	EURO (neue Geb.)
<p><b>- Stellplatz- und Ablösesatzung -</b> <b>§ 5 Ablösebetrag</b></p>			
<p>Für das Gebiet der Stadt Schwarzenborn werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:</p>			
<b>Stellplatz nach § 3 Nr. 1</b>	3.600,00	1.840,65	1.840,65
<b>Stellplatz nach § 3 Nr. 1</b>	10.000,00	5.112,92	5.112,90
<b>Stellplatz nach § 3 Nr. 3</b>	30.000,00	15.338,76	15.338,75

## Artikel 15:

## Änderung der Verwaltungskostensatzung

§ 8 Gebührentatbestände	DM	EURO Spitz- abrechnung	EURO neue Gebühren
(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeit werden folgende Gebühren erhoben:			
1. Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	20,00	10,226	10,25
2. Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	10,00	5,113	5,10
3. wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Ein- sichtnahme dauernd beaufsichtigen muß	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2		
4. Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00	2,556	2,55
5. Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	20,00	10,226	10,25

	10,00	5,113	5,10
6. Beglaubigungen von Unterschriften	10,00	5,113	5,10
7. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,00	2,556	2,55
8. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	10,00	5,113	5,10
9. Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3	1,00	0,511	0,50
10. Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m <sup>2</sup>	0,30-0,50	0,15-0,256	0,15-0,25
11. Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	20,00	10,226	10,20
12. Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	15,00	7,669	7,70
(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder	10,00	5,113	5,10
	12,00	6,136	6,15
	20,00	10,226	10,25
	20,00	10,226	10,25

<p>wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer Schreibkraft wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstätigkeiten wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand be trägt:</p>			
<p>für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde</p>	29,00	14,827	14,85
<p>für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde</p>	25,00	12,782	12,80
<p>für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde</p>	20,00	10,226	10,25
<p>bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.</p> <p>Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.</p>			



## Artikel 16:

## Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 04.12.1992

## III – Abgaben und Kostenerstattung

	DM	EURO (Spitzabrechn)	EURO (neue Geb.)
<b>§ 15 Wasserbeitrag</b>			
(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge	2,50	1,278	1,30
(2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschosfläche bemessen, er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschosfläche (GF)	2,50	1,278	1,30
<b>3. Änderung d. Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 26.03.1999</b>			
<b>§ 24 Benutzungsgebühren</b>			
(3) Die Gebühr beträgt pro m <sup>3</sup>	3,50	1,789	1,80
(4) Die pauschale Gebühr für die Meßeinrichtung (Beschaffung, Wartung, Eichung usw.) beträgt pro Monat	1,25	0,639	0,65

<p><b>§ 26 Verwaltungsgebühren</b></p> <p>(1) Sind auf einem Grundstück mehrere Meßeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Ablesen der zweiten oder weiteren Meßeinrichtungen</p> <p>(2) Für jedes vom Anschlußnehmer veranlaßte Ablesen verlangt die Stadt für die zweite und jede weitere Meßeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils</p>	<p>2,50</p> <p>10,00</p> <p>5,00</p>	<p>1,278</p> <p>5,113</p> <p>2,556</p>	<p>1,30</p> <p>5,10</p> <p>2,55</p>
<p><b>4. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 26.11.1999</b></p> <p><b>§ 24 Benutzungsgebühren</b></p> <p>(3) Die pauschale Gebühr für die Meßeinrichtung (Beschaffung, Wartung, Eichung usw.) beträgt pro Monat</p>	<p>2,00</p>	<p>1,023</p>	<p>1,00</p>

**Artikel 17:****Änderung der Benutzungsordnung für den Grillplatz Weymerod der Stadt Schwarzenborn v- 01.03.1995**

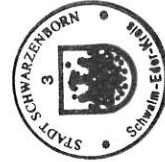
Benutzungsgebühren Grillplatz	DM	EURO (Spitzabrechnung)	EURO (neue Geb.)
Die Grundgebühr je Benutzungstag beträgt	20,00	10,226	10,00
Die Benutzungsgebühr beträgt pro teilnehmende Person	2,00	1,023	1,00
Reinigungsgebühren, wenn nicht selbst durchgeführt	50,00	25,565	26,00

**Artikel 18:****In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Schwarzenborn, 17.10.2001

**Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn**



*Kaufmann*  
- Kaufmann -  
Bürgermeister